

Die beklagte Reederei hatte am 7. April 1918 ihr Schiff durch den Krieg in der Nordsee verloren. Sofort danach bezahlte sie an die Besatzung auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1916 eine Zusatzheuer in Höhe eines halben Monatsbetrages. Später verlangte die Besatzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1918 die Heuer für weitere $2\frac{1}{2}$ Monate. Die Reederei lehnte die weitere Zahlung ab, da sie die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 9. August 1918, nach der das Gesetz auch auf Kriegsverluste in der Zeit vom 1. Januar 1918 und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes Anwendung finden sollte, für verfassungswidrig hielt. Sie wurde jedoch vom Höchsten Gericht zur Zahlung der Heuer für weitere $2\frac{1}{2}$ Monate verurteilt.

Jetzt verlangt sie vom Staat Erstattung des auf Grund des Urteils gezahlten Betrages nebst den Prozeßkosten des ersten Verfahrens mit der Begründung, daß das Gesetz vom 9. August 1918 gegen den § 97 der Verfassung, der das Verbot der Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen enthält, verstoße.

Ihrer Klage ist in erster Instanz stattgegeben, und die von dem Handelsministerium dagegen eingelegte Berufung vom höchsten Gericht zurückgewiesen worden. Aus folgenden Gründen:

»Da das Gesetz vom 9. August 1918 der Reederei die Verpflichtung auferlegt hat, der Mannschaft die Heuer $2\frac{1}{2}$ Monate länger nach dem Verlust zu bezahlen als es ihr nach dem Heuervertrag und den zur Zeit des Verlustes geltenden Gesetzen oblag, hat es insoweit rückwirkende Kraft. Der Staat muß deshalb der Reederei den Schaden ersetzen, den sie dadurch erlitten hat, daß sie auf Grund des neuen Gesetzes vom 9. August 1918 Heuer zahlen mußte.«

* * *

2) Direktor Axel Ødegaard (advokat Vilhelm Heiberg) gegen Akers kommune (advokat Per Rygh). 10. Juni 1925 (R. T. 1925, S. 588)

Verfassungsverbot gegen Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen (§ 97 der norw. Verfassung).

In der Besteuerung des Gewinnes aus einem Verkauf, der einige Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes (§ 43 des Steuergesetzes vom 3. Mai 1918) stattgefunden hat, liegt keine verfassungswidrige Ausdehnung der Geltung des Gesetzes auf die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

Die Begründung der mit 13 gegen 7 Stimmen ergangenen Plenarentscheidung¹⁾ enthält folgende Gesichtspunkte:

¹⁾ Eine Plenarentscheidung war geboten, da das Höchste Gericht in derselben Frage 2 Jahre vorher in seinen beiden Abteilungen widersprechende Urteile gefällt hatte. In dem Urteil vom 8. Mai 1923 (R. T. 1924, S. 12, Stavanger Kommune gegen Birger Osmundsen) hatte es sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine derartige steuerliche Bestimmung gegen den § 97 der Verfassung verstoße, während es in dem Urteil vom 3. November 1923 (R. T. 1924, S. 18, Dr. Einar Fjeld gegen Kristiania Kommune) die

Die durch den § 43 des Gesetzes vom 3. Mai 1918 eingeführte Besteuerung des Gewinnes aus dem Verkauf von Wertpapieren ist als Einkommensteuer, nicht als eine sogenannte Umsatzsteuer anzusehen. Denn die Steuerpflicht ist nicht unmittelbar an die Vornahme einer Handlung des Steuerpflichtigen geknüpft, wie das z. B. bei der Stempelsteuer oder Zollabgaben der Fall ist, wo die Steuerpflicht auf der Ausfertigung eines Dokuments oder der Einfuhr einer Ware beruht. In diesem Falle ist es nicht der Verkauf an sich, der die Steuerpflicht bedingt, sondern der Umstand, daß der Verkäufer durch den Verkauf einen Gewinn erzielt hat. Es liegt mithin eine reine Einkommensteuer vor, denn entscheidend ist, daß eine Steuerpflicht nur dann besteht, wenn eine Zusammenstellung sämtlicher, auch noch so verschieden gearteter, Einkünfte des Steuerschuldners nach Abzug der Schulden ergibt, daß der Steuerschuldner ein gewisses Nettoeinkommen hat.

Es steht nichts im Wege, daß jemand völlig steuerfrei bleibt, auch wenn er einen beträchtlichen Verkaufsgewinn erzielt hat, nämlich dann, wenn seine Schulden diesen Gewinn und die anderen Einnahmen überschreiten. Eine Stempelsteuer aber muß er als »Handlungssteuer« auf jeden Fall für die Ausfertigung einer Urkunde entrichten, gleichgültig ob seine Einnahmen oder Ausgaben in dem betreffenden Steuerjahr überwiegen.

In der Natur der Einkommensteuer liegt es, daß die Gesetzgebung die Regeln, nach der sie erhoben werden soll, frei festsetzen kann, und daß diese Regeln auch für das letztverfllossene Jahr Geltung haben. Denn es werden ja nicht die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Rechtsgeschäfte besteuert, sondern vielmehr aus ihnen nur der Schluß auf die *jetzige* wirtschaftliche Stellung des Steuerschuldners gezogen und danach bestimmt, in welchem Maße er zu den öffentlichen Ausgaben herangezogen werden kann. Zur Beurteilung dieser allein maßgebenden jetzigen wirtschaftlichen Stellung des Steuerschuldners aber kann auf das zurückgegriffen werden, was er in Geld oder Geldeswert in einem bestimmten verflommenen Zeitraum empfangen hat.

Da ferner anerkannt ist, daß der Einkommensbegriff, ohne gegen den § 97 der Verfassung zu verstoßen, dahin ausgedehnt werden kann,

entgegengesetzte Ansicht vertreten hatte. Der Gegensatz der beiden Entscheidungen bestand vor allem darin, daß die Entscheidung vom 3. November 1923 die fragliche Steuer als Einkommensteuer ansah und sich auf den von Aschehoug aufgestellten Satz berief, daß der Staat bei diesen Steuern »den Maßstab, nach dem für jeden Einzelnen die Steuer berechnet werden soll, festsetzen und daher auch bestimmen kann, daß er sich nach dem Einkommen des letztverflommenen Jahres bestimmen soll«, während die Entscheidung vom 8. Mai 1923 diesen Satz, der auch in die Rechtsprechung des Höchsten Gerichts übernommen worden ist, zwar auch anerkennt, ihn aber in diesen Fällen für unabwendbar erklärt hat, wo es sich darum handele, daß das Gesetz an eine vor seinem Inkrafttreten vorgenommene Handlung, die an sich keinen Vermögensgewinn mit sich bringt, sondern lediglich den Austausch eines früher erworbenen gegen ein gleichwertiges Vermögensstück bezweckt, die Folge knüpft, daß der Teil des Vermögens, der auf der früheren Wertsteigerung beruht, nun als Einkommen besteuert werden soll.

daß auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Wertsteigerung gewisser Vermögensgegenstände steuerlich erfaßt werden kann, so ist nicht einzusehen, daß der § 97 entgegenstehen soll, wenn diese Wertsteigerung durch freiwilligen Verkauf der betreffenden Gegenstände in Geld umgesetzt wird.

Ein solches Verfahren kann zwar in manchen Fällen dem Steuerschuldner gegenüber, der bei dem Verkauf von den Bestimmungen des Gesetzes keine Kenntnis hatte, unbillig erscheinen. Im allgemeinen aber muß er darauf gefaßt sein, daß für das laufende Einkommensjahr nicht nur die Höhe, sondern auch die Grundlage der Steuern verändert wird.

* * *

3) Grosserer Per Gundersen gegen Joh. Jacobsen. 13. November 1923 (R. T. 1922, II. S. 248 f)

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit administrativer Beschlüsse.

Eine in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellte Entscheidung kann von den Gerichten nicht nachgeprüft und dadurch von deren Ermessen abhängig gemacht werden.

Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die durch Kgl. Resolution bei ihm vorgenommene Enteignung zum Bau eines Arbeitshauses nicht »nötig« im Sinne der Vorschrift des maßgebenden Gesetzes vom 21. März 1919 gewesen sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Aus folgenden

Gründen: Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 21. März 1919 ist es nicht zweifelhaft, daß die Frage, ob der zu enteignende Grund und Boden »nötig zur Anlage, Erweiterung oder zum Betrieb eines Gefängnisses oder Arbeitshauses sei« einzig und allein der Entscheidung des Königs anheimgestellt ist. Eine solche Entscheidung ist in der angefochtenen Resolution getroffen worden. Diese in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellte und von ihr getroffene Entscheidung kann nicht von den Gerichten nachgeprüft und von deren Ermessen abhängig gemacht werden ¹⁾.

¹⁾ Vgl. die Entscheidung des dänischen Østre Landsret vom 25. Mai 1928 in Ugeskrift for Retsvaesen 1928, S. 830, in der ebenfalls ausgesprochen ist, daß Entscheidungen, die in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt sind, auf ihre Richtigkeit von den Gerichten nicht nachgeprüft werden können.

* * *